münchner stadtbibliothek

Die Münchner Stadtbibliothek erlässt auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung über die Benutzung der Münchner Stadtbibliothek folgende

Hausordnung

1. In den Räumen der Münchner Stadtbibliothek ist auf andere Nutzerinnen und Nutzer Rücksicht zu nehmen. Störendes Verhalten, das der Zweckbestimmung einer Bibliothek widerspricht, ist nicht gestattet.
2. Im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer sind die baulichen Anlagen, die Ausstattung und die Medien der Stadtbibliothek pfleglich zu behandeln.
3. In den Räumen der Juristischen Bibliothek und der Monacensia im Hildebrandhaus sind Mäntel, Überjacken, Taschen, Handtaschen, Mappen, Schirme und ähnliche Gegenstände an der Garderobe einzuschließen und Mobiltelefone auf stumm zu schalten. Für alle anderen Standorte kann durch die Leitung der Einrichtung eine entsprechende Regelung getroffen werden.
4. Die Mitnahme von Tieren, mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenbegleithunden, ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
5. Das Essen und Trinken ist in allen Räumen der Münchner Stadtbibliothek grundsätzlich untersagt. Abweichende Regelungen können von den Leitungen der jeweiligen Einrichtung getroffen werden.
6. Das Fotografieren und Filmen in den Räumen der Münchner Stadtbibliothek ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur in Absprache mit den Leitungen der jeweiligen Einrichtung möglich.
7. Räume der Münchner Stadtbibliothek können durch elektronische Kameras überwacht werden. Die Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.
8. In Bibliotheken mit erweiterten Öffnungszeiten ist der Zutritt außerhalb der personalbetreuten Servicezeiten, für Nutzerinnen und Nutzer ab 16 Jahren mit gültigem Bibliotheksausweis möglich. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Bibliothek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten mit gültigem Bibliotheksausweis betreten. Die Nutzung der Bibliotheken erfolgt auf eigene Verantwortung. Fluchtwegpläne hängen vor Ort aus.
9. Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt. Das Personal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
10. Die Nutzerinnen und Nutzer haben den im Vollzug dieser Hausordnung getroffenen Anordnungen des Personals Folge zu leisten. Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen und Verhaltensregelungen kann gemäß § 5 der Satzung über die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek der weitere Aufenthalt untersagt werden. Bei schweren Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
11. Das Hausrecht übt die Leitung der Einrichtung aus.

München, im Juni 2023

Dr. Arne Ackermann
Direktor der Münchner Stadtbibliothek